

RS Vwgh 1994/12/13 92/07/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §37 Abs1;

Rechtssatz

Einem Mitglied einer Agrargemeinschaft steht aufgrund seiner Mitgliedschaft zu dieser kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Grundverkauf an ihn zu. Der von der Agrargemeinschaft gefaßte Beschluß über einen allfälligen Grundverkauf betrifft den autonomen Wirkungsbereich der Agrargemeinschaft, innerhalb dessen sie nicht zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden kann (Hier: Der Wirkungskreis der Vollversammlung der Agrargemeinschaft umfaßt nach deren Satzung unter anderem die Veräußerung von Grundstücken).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070193.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at